

**Neuerlass
einer
Satzung über die Hausnummerierung**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) erlässt der Markt Holzkirchen folgende

Satzung:

§ 1

- 1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat auf seine Kosten für das Gebäude, für das der Markt Holzkirchen eine oder mehrere Hausnummer/n zugeteilt hat, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung die zugeteilte/n Hausnummer/n zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.
- 2) Hausnummernschilder sind in einem einwandfreien Zustand zu erhalten, bei Unleserlichkeit zu erneuern und von Sichtbehinderungen frei zu halten.

§ 2

- 1) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht.
- 2) Für die Gestaltung des Hausnummernschildes gilt: weiße Schrift auf blauem Untergrund. Die Hausnummernschilder müssen im Übrigen dem Muster a) der Anlage zu dieser Satzung entsprechen.
- 3) Das Hausnummernschild muss neben der Hausnummer den Straßennamen enthalten, wenn die Hausnummer nicht eindeutig eine Zuordnung zu der Straße ermöglicht, welcher die Hausnummer zugeteilt ist. Ist das Gebäude zu einer Straße nummeriert, an der nicht der Haupteingang liegt, ist zusätzlich an der Straße, zu der die Einnummerierung erfolgte, ein Hausnummernhinweisschild nach Muster b) der Anlage zu dieser Satzung anzubringen.
- 4) Die Hausnummer ist rechts eben der Hauseingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer zusätzlich straßenseitig an der der Eingangstüre nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Verhindert eine Einfriedung, eine Bepflanzung oder eine sonstige Sichtbehindernde Anlage eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist neben der am Gebäude angebrachten Hausnummer zusätzlich eine Hausnummer an der Straße unmittelbar rechts neben dem Zugang bzw. der Zufahrt anzubringen.
- 5) Der Markt Holzkirchen kann eine von Abs. 2-4 abweichende Anbringung zulassen, wenn dies mit den Anforderungen an eine einwandfreie Orientierung vereinbar ist. Der Markt Holzkirchen kann zudem eine von Abs. 2-4 abweichende Anbringung anordnen, wenn dies zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 3

- 1) Bei Umnummerierungen finden die §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung.

- 2) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.
- 3) Der Markt Holzkirchen ist zur Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter berechtigt.

§ 4 Übergangsvorschrift

- 1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene und zulässigerweise angebrachte Hausnummernschilder, welche dem § 2 dieser Satzung widersprechen, können bis zu dem Zeitpunkt belassen werden, zu dem die Schilder aus anderen Gründen neu angebracht werden müssen. Zusätzlich muss an geeigneter Stelle des Gebäudes oder des Grundstücks ein dieser Satzung entsprechendes Hausnummernschild angebracht werden.
- 2) Bei Gebäuden, die bei Inkrafttreten dieser Satzung zu einer Straße nummeriert sind, an der nicht der Haupteingang liegt, kann der Markt Holzkirchen auf eine Umnummerierung zu der dem Haupteingang zugewandten Straße verzichten, wenn der Eigentümer
 - an der Straße, zu der die Einnummerierung erfolgt ist, ein Hausnummern-Hinweisschild nach Muster b) der Anlage zu dieser Satzung
 - und an dem Gebäude selbst ein Hausnummernschild mit Straßennamensangabe nach Muster a) der Anlage zu dieser Satzung anbringt.

§ 5

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die am 31.03.1982 bekannt gemachte und am 01.04.1981 in Kraft getretene „*Satzung über die Vergabe von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude im Bereich des Marktes Holzkirchen*“ außer Kraft.

Holzkirchen, den 18.12.2004
Markt Holzkirchen

Josef Höß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat am 17.12.2003 beschlossene Satzung wurde am 18.12.2003 in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 09.01.2004 durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

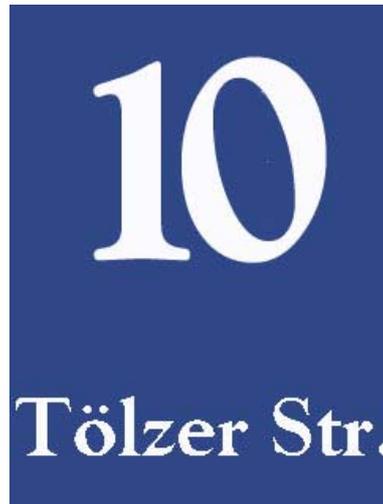
Holzkirchen, den .12.01.2004
Markt Holzkirchen

Josef Höß
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Hausnummerierung

a) Muster für das Hausnummern-Schild nach § 2 der Satzung:

20 cm breit
16 cm hoch ohne Straßennamensschriftzug
25 cm hoch mit Straßennamensschriftzug
Zahlen: 10 cm hoch
Große Buchstaben: 4 cm hoch
Kleine Buchstaben: 3 cm hoch



b) Muster für das Hausnummern-Hinweisschild nach § 2 der Satzung:

20 cm breit
25 cm hoch
Zahlen: 10 cm hoch
Große Buchstaben: 4 cm hoch
Kleine Buchstaben: 3 cm hoch

